

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2016/0005-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 05.01.2016 Referent: Haupt Ralf	
Sachstandsbericht unbegleitete Minderjährige (uM)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.01.2016	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Zum 1. November 2015 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft getreten. Neu ankommende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit 1. November erstmalig nach Bayern eingereist sind, sollen auf andere Bundesländer weiterverteilt werden. Wie bei Erwachsenen erfolgt die bundesweite Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel.

Zur Umsetzung ist es erforderlich, dass von den Jugendämtern eine tagesgenaue Datenübermittlung (jeweils bis spätestens 10 Uhr) an den Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Notunterkunft in Nürnberg (LABEA), sowie an das Bundesverwaltungsamt erfolgt.

Seitens des Bundesverwaltungsamtes werden auf der Grundlage dieser Meldungen ebenfalls werktäglich neue Zahlenlisten an das Sozialministerium übermittelt.

Zum Stichtag 02.12.2015 ergab sich folgende Situation:

- **Bundesweite** Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten zum 02.12.2015: **61.044**
- Davon in BY: **15.491** (Quotenüberschreitung: über 5.600, Soll-Quote gemäß Königsteiner-Schlüssel zum 02.12.15: rd. 10.000)
- Zu diesem Datum betrug somit die aktuelle Versorgungsquote in BY rund 25 %

Stand **bundesweite Verteilung bayerischer uM**:

- Bis zum 30.11.2015 wurden bereits circa 360 uM aus Bayern in andere Länder (Baden-Württemberg und Sachsen) verteilt.
- Es konnten alle vom 01.11. bis 30.11. neu bei den Jugendämtern erfassten uM aus BY bundesweit und zwar vor allem nach Baden-Württemberg und Sachsen verteilt werden, soweit Verteilfähigkeit vorlag.

Die sogenannte „Verteilfähigkeit“ wird nach § 42a Absatz 2 neu SGB VIII wie folgt ermittelt:

(2) Das Jugendamt hat während der **vorläufigen** (neu) Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen beim Landesbeauftragten LABEA zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3).....

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle (anm. LABEA) die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von **7 Werktagen** mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von **3 Werktagen** das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

§ 42b neu des Gesetzes nennt als weitere Fristen:

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von **2 Werktagen** nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land.

(2)

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von **2 Werktagen** einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat.

§ 42b neu Absatz 4, Satz 4 SGB VIII regelt:

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

..... die Verteilfähigkeit nicht gegeben ist

4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Das bedeutet, dass bei Überschreitung der Monatsfrist das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt für diesen jungen Menschen weiterhin zuständig bleibt, mit der Ausnahme, dass bis 31.12.2016 diese Monatsfrist um einen Monat verlängert werden kann (§ 42d Abs. 3 SGB VIII).

§ 42a Absatz 3 neu SGB VIII modifiziert auch die bisherige Verpflichtung des Inobhutnahmejugendamtes zum Einbezug des Familiengerichtes im Hinblick auf die erforderliche Errichtung von **Vormundschaften** wie folgt:

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme **berechtigt und verpflichtet**, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Ziel des Gesetzes ist, dass zur Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes die Errichtung einer Vormundschaft erst nach Monatsfrist am endgültigen Ort der Inobhutnahme nach erfolgter bundesweiter Verteilung errichtet werden soll.

Von bayerischen Kommunen wurden im Zusammenhang mit der bundesweiten Verteilung an das Bayerische Staatsministerium folgende **Probleme** rückgemeldet:

- Eine Verbesserung des schnellen Vollzugs der Umverteilung in die jeweiligen Bundesländer sei erforderlich.
- Bei einerseits nach wie vor bestehenden Überlastungssituationen in besonders belasteten Aufgriffskommunen bestehe andererseits eine Nichtauslastung neu geschaffener Jugendhilfestrukturen wegen massiven Rückgangs neuer Zugänge. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass noch erheblicher Bedarf an Anschlussunterbringung von minderjährigen und jungen Flüchtlingen bestehe, die sich in Bayern derzeit lediglich in Not- und Übergangslösungen befänden.
- Bis zu einem verbesserten Vollzug der Umverteilung auf andere Bundesländer, sowie zur Auslastung von aufgebauten Jugendhilfestrukturen, die aus Sicht der Jugendämter (auch aus unserer Sicht) vor Ort erhalten werden sollten, besteht auf Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration z.B. folgende Lösungsmöglichkeit:
 - Wenn Jugendämter sich untereinander einig sind, dass neu ankommende uM gleich vom überbelasteten JA (z.B. München, Passau oder Rosenheim) zum Jugendamt, bei dem vorhandene ION-Strukturen derzeit nicht ausgelastet sind, weitergeleitet werden, kommt die bundesweite Verteilung auch von dort in Frage (die neue Gesetzeslage lässt dabei bereits während der vorläufigen ION Zuständigkeitswechsel zu). Die entsprechende rechtliche Grundlage für eine innerbayerische Verteilung wird mit § 133a der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG= Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze) geschaffen.
 - Die Koordinierung innerhalb der Regierungsbezirke erfolgt durch die Regierungen, regierungsbezirksübergreifend über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

2. Situation in Bamberg

Aus eigener Erfahrung kann das Stadtjugendamt zum Thema „Familienzusammenführung“ schwerpunktmäßig folgende Erfahrungen und Probleme darlegen:

- Wenn sich herausstellt, dass ein uM Familie/Verwandte in der Bundesrepublik hat, stellt die telefonische Erreichbarkeit der örtlich zuständigen Behörden (Ausländeramt, Sozialamt, Jugendamt, Unterkünfte) ein nicht unerhebliches Problem dar und die Geneigtheit, sich zuständig zu bekennen ist ebenfalls eher gering ausgeprägt, so dass die Mitarbeiter sehr zeitaufwändig recherchieren müssen.

- Ferner gibt es nicht in allen Bundesländern eine Asylsozialberatung und die Behörden sind sich oft nicht einig, wer für die Schaffung der geeigneten Unterbringung des jungen Menschen am Aufenthaltsort der Angehörigen zuständig ist. Wer sorgt beispielsweise dafür, dass der Vater in der Gemeinschaftsunterkunft in der Gemeinde XY ein Zimmer alleine mit seinem 12-jährigen Sohn bekommt, damit das Kind nicht mit 4 erwachsenen fremden Männern (Kindeswohl!) in einem Zimmer leben muss? Auch Auskünfte der zuständigen Jugendämter, dass man den Jugendlichen zwar zur Tante und der Familie überstellen könne, der Wohnraum aber eine Aufnahme des Jugendlichen nicht zulasse und er in Ermangelung von stationären Jugendhilfeplätzen in einem Zeltlager untergebracht werden muss.
- In den letzten Wochen nahmen Fälle zu, bei denen Kinder und jüngere Jugendliche direkt bei in Bamberg lebenden Verwandten ankamen und zum Teil auch bei den Verwandten unterkommen konnten. Hier kam es zu Abstimmungsproblemen im Hinblick auf die Anmeldung beim Ausländeramt und der nicht erfolgten und sich wegen des hohen Arbeitsaufkommens erheblich verzögernden Zuweisung durch die zuständigen Stellen. Dies führt in der Folge dazu, dass der Unterhalt der Kinder und Jugendlichen in der Schwebe ist.
- Eine besondere Problematik bringt der unterschiedliche Aufenthaltsstatus von Familienangehörigen, die sich auf der Flucht verloren haben oder getrennt geflüchtet sind, mit sich. In unserer Zuständigkeit lebt derzeit ein minderjähriger Syrer, der mit einer Gruppe Erwachsener geflüchtet war, jetzt in einer Jugendhilfeeinrichtung lebt und zwischenzeitlich anerkannt ist. Seine Eltern sind mit dem jüngeren Geschwisterkind später geflohen und sind im Aufnahmelager in Zirndorf untergebracht, welches sie nicht verlassen dürfen. Umgekehrt darf der Sohn die Eltern und den Bruder nicht besuchen, was zu Besuchskontakten am Zaun führt.

Was die Auslastung der Bamberger Jugendhilfeplätze anbetrifft, haben wir derzeit keinen gravierenden Leerstand, aber auch keine übermäßigen Aufnahmekapazitäten. Bestand und Bedarf halten sich momentan die Waage.

Da im Zuge der Inbetriebnahme der Aufnahme- und Rückführungseinrichtung ARE keine uM mehr nach Bamberg zugewiesen wurden und die Kontrollen der Bundespolizei in den Zügen erheblich zurückgegangen sind, beschränken sich die Neuankömmlinge derzeit auf

- Selbstmelder bei der Polizei, bei Verwandten oder direkt in den Jugendhilfeeinrichtungen
- Anfragen anderer Bayerischer Jugendämter aus konkretem Anlass Einzelfälle betreffend
- Zufälliges Auffinden von uM in Bamberger Gemeinschaftsunterkünften, die im Laufe des Jahres 2015 irrtümlich als vermeintlich Begleitete zugewiesen wurden.

Mit Stand 02.12.2015 lebten 86 junge Menschen (Minderjährige und junge Volljährige) in der Zuständigkeit des Jugendamtes Bamberg. Im Laufe des Monats Dezember waren von den Mitarbeitern/in wegen des Eintritts der Volljährigkeit zum 01.01.2016 noch 10 Hilfeplangespräche zu führen, um einen artikulierten weiterhin bestehenden Jugendhilfebedarf nach § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige zu prüfen, die voraussichtliche Dauer und die Intensität des Hilfebedarfs (ambulant oder stationär) festzustellen und zu dokumentieren.

Ferner waren im Dezember noch 11 Erstgespräche im Sinne von Ersthilfeplänen zu führen, die sich aus organisatorischen Gründen (unter anderem Terminprobleme in den Heimen und bei den Übersetzern) zum Teil in das neue Jahr hineinzogen.

Im ersten Halbjahr 2016 werden 22 junge Menschen volljährig und ein Teil von ihnen werden die Selbständigkeit erreicht haben, so dass sie allenfalls noch für eine Übergangszeit die ambulante Unterstützung der Jugendhilfe brauchen. Die engagierte Arbeit der Jugendhilfe, der Volkshochschulen, der Allgemeinbildenden Schulen und der Berufsschulen, sowie das Wirken zahlreicher Integrationspaten führt dazu, dass die Mehrheit dieser jungen Menschen in der zweiten Jahreshälfte 2016 entweder eine Ausbildung aufnimmt oder weiterhin Schulen besuchen werden. Für diese jungen Menschen wird nach gegenwärtigem Stand der enge Wohnungsmarkt erhebliche Probleme bereiten. Der Umzug dieser jungen Menschen in eine Gemeinschaftsunterkunft wäre für die gelingende Integration auf dem Arbeitsmarkt das sichere Aus und die bis dahin investierten Jugendhilfeausgaben hinausgeworfen. Noch fataler stellt sich die Situation für die künftigen jungen Volljährigen dar, die bereits eine Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus erhalten konnte.

Wenn sie keinen (stationären) Jugendhilfebedarf mehr haben und es nicht gelingt, eine Wohnmöglichkeit im bezahlbaren Segment zu finden, droht ihnen konkret die Obdachlosigkeit.

Die frei werdenden Jugendhilfeplätze werden jeweils wie oben beschrieben nachbelegt. Zum einen ist auch nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration davon auszugehen, dass der Flüchtlingszuzug weiterhin anhalten wird und die bundesweite Verteilung nur eine vorübergehende Beruhigung der Situation in der Bayerischen Jugendhilfelandchaft bewirkt. Die bestehenden Plätze sollen daher unbedingt erhalten werden. Diese Empfehlung deckt sich mit dem Vertrauensschutz, den die freien Träger, die sowohl baulich, als auch personelle Verpflichtungen eingegangen sind. Angesichts der Planungen die ehemalige Jugendherberge Wolfsschlucht betreffend dürfte die Nachbelegung frei werdender Plätze außer Frage stehen.

3. Kostenerstattung

Mit Schreiben vom 02.12.2015 teilte der Bayerische Städtetag im Zusammenhang mit dem Gesetz zur bundesweiten Verteilung von uM mit:

„Das Kostenerstattungsverfahren mit Zuweisung eines Kostenträgers durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) gilt seit dem 1. November 2015 nur für Kosten, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass ab dem 1. August 2016 Kosten, die bis einschließlich 31. Oktober 2015 entstanden sind, nicht mehr geltend gemacht werden können. Es handelt sich insoweit um eine **Ausschlussfrist**.

Für Kosten, die ab dem 1. November 2015 entstehen, ist für alle Zuständigkeiten der bayerischen Jugendämter der Freistaat Bayern, der diese Aufgabe auf die Bezirke übertragen hat, zuständiger Kostenträger. ... **Der Freistaat Bayern kommt gegenüber den Bezirken jedoch lediglich für die Kosten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf.** Nehmen die nicht gedeckten Kosten für junge Volljährige (ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) deutlich zu, ist eine Erhöhung der Bezirksumlage zu befürchten.“

4. Verwaltungskostenpauschale

Hierzu teilte der Bayerische Städtetag mit:

„Die vom Freistaat Bayern zugesagte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8,5 Mio. Euro für das Jahr 2015, die der Höhe nach bedauerlicherweise nicht auskömmlich ist, wird nach folgendem Schlüssel verteilt: Vorab erhalten die stark belasteten Jugendämter in München (2 Mio. Euro), Stadt und Landkreis Passau sowie Stadt und Landkreis Rosenheim (jeweils 200.000 Euro) einen Abschlag.

Von der verbleibenden Summe werden pro Platz in einer zentralen Inobhutnahmeeinrichtung 5.000 Euro für das Jahr 2015 an die Kommune gezahlt. Die Restsumme wird anhand von neun Stufen, die an den zum Stichtag 30. September 2015 vorhandenen Zuständigkeitszahlen anknüpfen, verteilt (11-20 / 21-310 / 31-40 / 41-50 / 71-75 / 76-100 / 101-150 / 151-200 / mehr als 200 Zuständigkeiten). Die Fälle, die ab 1. Juli 2015 im Wege der bayernweiten Verteilung zur Entlastung der grenznahen Jugendämter übernommen wurden, werden beim entlastenden Jugendamt zur Hälfte bei der Anzahl der Zuständigkeiten berücksichtigt. Allerdings basiert der für 2015 bereit gestellte Betrag von 8,5 Mio. Euro auf der Annahme von circa 5.000 unbegleiteten Minderjährigen in der Zuständigkeit bayerischer Jugendämter. Diese Annahme war bereits zum 30. September 2015 fast um das Doppelte überschritten. Für das Jahr 2016 stellt der Freistaat Bayern 10 Mio. Euro zur Erstattung von Verwaltungskosten zur Verfügung, wobei der Verteilungsschlüssel noch nicht feststeht.

Wir dürfen Ihnen hiervon Kenntnis geben.“

Sobald Erstattungen von Verwaltungskosten bei uns eingegangen sind, möglicherweise zum Sitzungstermin, werden wir mündlich berichten.

Eine nach unserem Dafürhalten sehr gelungene Zusammenfassung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit dem Titel „Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige“ vom Juli 2015 fügen wir zur Abrundung der Thematik als Anlage bei.

II. Beschlussvorschlag

Der Vortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen:

pp.-Präsentation

Grundausrüstung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige

Flussdiagramm § 42 SGB VIII

Flussdiagramm § 42a SGB VIII



Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige (uM)

Stand: Juli 2015

(nach abschließender Befassung im Plenum For.UM am 15.04.2015 und Befassung des Landesjugendhilfeausschusses am 22.07.2015)

Grundlage für die Ausrichtung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige (uM) in Anschlussmaßnahmen nach der Inobhutnahme bilden die in Bayern bereits bestehenden fachlichen Empfehlungen und (Handlungs-)Leitlinien. Insbesondere sind hier die ‚Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII‘, die ‚Orientierungswerte der Heimaufsicht für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogisch begleitete Wohngruppen in Bayern‘ sowie die ‚Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe‘ zu nennen.

Das vorliegende Arbeitspapier beschreibt dazu ergänzend und auf Grundlage der bisher vorliegenden Praxiserfahrung zielgruppenspezifische Anforderungen und Bedarfe, die wesentlich von denjenigen der herkömmlichen Zielgruppen in den Hilfen zur Erziehung abweichen. Dabei wird aufgrund der zahlenmäßig starken Vertretung vorrangig auf die Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen uM sowie auf junge Volljährige (ehemalige uM) Bezug genommen.

Dieses Arbeitspapier unterstützt insbesondere die

- Fachkräfte in Jugendämtern bei der Auswahl einer geeigneten Anschlussmaßnahme sowie bei einer zielgerichteten Hilfeplanung,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege und Fachkräfte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung der Angebote der Hilfe zur Erziehung.

Weiterhin bietet es den Stellen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe einen Orientierungsrahmen hinsichtlich ihres Beratungs-, Aufsichts- und Schutzauftrags.

Unbegleitete Minderjährige (uM) im Sinne dieses Arbeitspapiers sind alle Minderjährigen aus nicht EU-Staaten und nicht westlicher Industriestaaten, die

- ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in das Bundesgebiet einreisen und von diesen auch getrennt bleiben,
- die nach der Einreise von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt werden und davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und der Personen-

sorge- oder Erziehungsberechtigte aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage ist, sich um den/die Minderjährigen zu kümmern.

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jede/r Jugendliche (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Ausgangssituation der Zielgruppe unbegleiteter Minderjährige (uM):

Unbegleitete Minderjährige (uM) sind unterschiedlich wie alle anderen Jugendlichen auch. In ihrer Persönlichkeitsstruktur, in ihren intellektuellen und praktischen Möglichkeiten und in ihren Fähigkeiten, gravierende Negativerfahrungen zu verarbeiten.

Unbegleitete Minderjährige machen sich auf den Weg oder werden von ihren Familien geschickt, weil sie in ihrem Land von Verfolgung bedroht sind, um ihre Unversehrtheit oder ihr Leben fürchten müssen oder sonstigen Lebensumständen ausgesetzt sind, die eine tragfähige Lebensperspektive als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Für die Flucht müssen sie oft große Strapazen in Kauf nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die jungen Menschen vor und/oder während der Flucht oft mit gravierenden psychischen teilweise auch mit physischen Verletzungen konfrontiert waren. Das Verlassen der Heimat und der gewohnten Bezüge sowie die folgende Flucht in eine ungewisse Zukunft bergen vielfältige und unterschiedlichste Erfahrungen für den Einzelnen.

Wenn sie hier ankommen, haben sie meist einen weiten Weg hinter sich und damit gezeigt, dass sie für sich selbst Verantwortung übernehmen und tragen können. Sie müssen sich in der für sie noch fremden Umgebung zurechtfinden und haben die Hoffnung, im neuen Land Perspektiven zu erhalten, die ihnen (oft auch zurückgebliebenen Verwandten) eine bessere Zukunft ermöglichen. Nicht zuletzt wegen dieser Umstände wirken uM oft reifer und selbstsicherer, als viele junge Menschen unseres Kulturkreises. Ihre Potentiale und ihre Motivation gilt es wahrzunehmen und zu nutzen.

Zielsetzung in der Angebotsgestaltung:

Ein wesentliches pädagogisches Ziel in der Arbeit und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe das Schaffen von Perspektiven sowie die Integration der jungen Menschen in die deutsche Gesellschaft. Die uM sollen dazu befähigt werden, sich in unserer Gesellschaft und den zugehörigen Rahmenbedingungen zurechtzufinden. Dazu zählt die Auseinandersetzung mit kulturellen Unterschieden sowohl das Vermitteln als auch das Einfordern von in unserer Gesellschaft gültigen Werten, Normen und gesetzlichen Grundlagen.

Rolle und Aufgabe der pädagogischen Fachkraft:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei der Zielgruppe der uM der Umstand des „unbegleitet Seins“ das zentrale Thema darstellt. Damit kommt der Fachkraft die Rolle zu, dem uM Perspektiven in der hiesigen Gesellschaft aufzuzeigen und dabei sozial-

räumliche Ressourcen konsequent zu nutzen. Vor allem bei älteren uM in der Verselbständigung liegt der Schwerpunkt darin, dem jungen Menschen schulische und berufliche und soziale Orientierung zu bieten.

Ausrichtung der Hilfe am individuellen Hilfebedarf und Hilfeplanung

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich am individuellen Hilfebedarf. Das Clearing im Rahmen der Inobhutnahme sowie die individuelle Hilfeplanung (unter Beteiligung der der jungen Menschen) bilden hierfür eine wesentliche Grundlage. Insbesondere sind Aspekte wie Alter, Entwicklungsstand, der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf sowie individuelle Potenziale und Ressourcen sowohl bei der Auswahl der geeigneten Anschlussmaßnahme als auch in der weiteren Hilfeplanung zu berücksichtigen. Verändert sich der individuelle Hilfebedarf im Laufe der Jugendhilfemaßnahme, so ist eine entsprechend Anpassung des Angebots erforderlich. In der Regel wird der Hilfebedarf mit zunehmender Handlungssicherheit des uM geringer. Gegebenenfalls ist auf einen Wechsel der Hilfeform bzw. Hilfeart hinzuwirken.

Mit Erreichen der Volljährigkeit ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens der individuelle Hilfebedarf hinsichtlich der Gewährung von Hilfen gemäß § 41 SGB VIII zu prüfen. Einem jungen Volljährigen (ehemaligen uM) soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Im Rahmen der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII stehen der Zielgruppe sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen zur Verfügung. Die Hilfe ist am individuellen Hilfebedarf auszurichten. Bei nicht (mehr) vorhandenem Hilfebedarf, mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und/oder Verweigerung sind Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII zu beenden. Die Beendigung der Hilfe ist seitens des fallzuständigen Jugendamts zu begründen und zu dokumentieren.

Angebotsformen:

Für Anschlussmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe steht für die Zielgruppe der uM das gesamte Spektrum des SGB VIII zur Verfügung. Die unterschiedlichen Hilfearten und -formen stehen dabei gleichrangig nebeneinander.

Im Folgenden findet sich eine Aufstellung von Hilfearten und -formen, die sich in der Unterbringung und Betreuung von uM bewährt haben. Die Staffelung der Angebotsformen basiert auf bisher vorliegenden Praxiserfahrungen.

Für viele uM kann zum einen die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII in Form von sozialpädagogischen Gruppen und zum anderen das sozialpädagogisch begleitete Wohnen gemäß

§ 13 Abs. 3 SGB VIII als bedarfsgerechtes Regelangebot betrachtet werden.

- Bei einer Betreuung gemäß § 34 SGB VIII in Form von sozialpädagogischen Gruppen¹ sind die erzieherischen Aspekte besonders wichtig. Bei älteren uM ist besonde-

¹ Bei teilbetreuten Gruppen gemäß § 34 SGB VIII ist in besonderem Maße auf die Gruppengröße zu achten.

rer Wert auf die Aspekte ‚Verselbständigung‘ sowie die Vermittlung von Lebens-, Bildungs- und Berufsperspektive in unserer Gesellschaft zu legen.

- Bei einer Unterbringung im sozialpädagogisch begleiteten Wohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII liegt der Fokus auf dem Thema ‚Schule und Ausbildung‘. Die Fachkraft hat die Funktion, den uM bei diesen Themen zu unterstützen, zu fördern und den Prozess der Verselbständigung mit ihm abzuschließen.

Ein Teil der Zielgruppe uM ist aufgrund erlittener Beeinträchtigungen erheblich in seiner altersgemäßen Entwicklung beeinträchtigt und zeigt einen höheren Betreuungsbedarf. Für sie entspricht im Regelfall die Betreuung gemäß § 34 SGB VIII in Form von heilpädagogischen Gruppen einer bedarfsgerechten Unterbringung.

Ein höherer Betreuungsbedarf trifft in der Regel auch auf Kinder zu.

In manchen Fällen bringen uM erhebliche, verfestigte und nicht nur vorübergehende Störungen aufgrund erlittener Traumata mit. Für diese uM sind pädagogisch-therapeutische Maßnahmen mit dem Ziel der Verarbeitung belastender Lebensereignisse und der Entwicklung eines altersgemäßen Erlebens und Handelns erforderlich. In diesen Fällen erfolgt in der Regel eine Betreuung gemäß § 34 SGB VIII in Form von heilpädagogischen Gruppen mit Zuschaltung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen oder in therapeutischen Gruppen.

Die Frage, ob die Unterbringung und Betreuung von uM grundsätzlich in Spezialeinrichtungen, in gemischten Gruppen oder durch eingestreute Plätze erfolgen soll, lässt sich pauschal nicht beantworten und muss immer im Kontext des Einzelfalls beurteilt werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass eine Unterbringung in Gruppen mit eingestreuten Plätzen nicht automatisch eine bessere gesellschaftliche Integration nach sich zieht.

Folgende Erfahrungswerte aus der Praxis sollten hinsichtlich der Gruppenzusammensetzung jedoch Berücksichtigung finden:

- In Regelgruppen für jugendliche uM hat sich die Mischung unterschiedlicher Herkunftsländer, Ethnien, Kulturen und Religionszugehörigkeiten hinsichtlich einer positiven Gruppenbildung bewährt. Eine weitgehend homogene Altersstruktur wird in diesen Gruppen empfohlen.
- Für Kinder eignet sich hingegen häufiger die Unterbringung in einer Gruppe mit eingestreuten Plätzen für uM.

Insbesondere bei Kindern und jüngeren weiblichen Jugendlichen sollte die Unterbringung in Pflegefamilien geprüft werden. Der Anleitung und Begleitung der Pflegefamilie kommt hierbei eine gesonderte Bedeutung zu.

In seltenen Einzelfällen ist eine spezialisierte Form der Betreuung, beispielsweise in freiheitsentziehende Maßnahmen oder in einer Einrichtung mit enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, erforderlich. Entsprechendes gilt auch für die Möglichkeiten der Unterbringung in Einrichtungen und Angeboten gemäß §§ 19 oder 35 SGB VIII.

Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und/oder Verweigerung

Lehnt ein uM die Jugendhilfemaßnahme grundsätzlich ab oder verweigert er nachdrücklich die Mitwirkung, besteht ab 16 Jahren nach eingehender Prüfung des Einzelfalls die Möglichkeit der Unterbringung in einer geeigneten Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Unterkunft. Entsprechend des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall sind ambulante Maßnahmen zuzuschalten. Bei der Entscheidung über die Unterbringung eines uM in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Unterkunft sind der bestellte Vormund und der uM einzubeziehen. Die Entscheidung zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Einrichtungen ist seitens des fallzuständigen Jugendamts zu begründen und zu dokumentieren.

Besonderheiten in der Arbeit und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen:

Die im Folgenden aufgeführten Besonderheiten der Zielgruppe uM müssen in der Hilfeplanung der Jugendämter Berücksichtigung finden. Eine entsprechend Zielformulierung (S.M.A.R.T.²) und eine darauf aufbauende Erziehungsplanung der Einrichtung tragen maßgeblich zu einem erfolgreichen Hilfeverlauf bei. Der engen Abstimmung zwischen fallsteuernder Fachkraft im Jugendamt, Vormund und Fachkraft der Einrichtung kommt in der Arbeit mit uM eine besondere Bedeutung zu.

Die asyl- und ausländerrechtliche Vertretung und die damit einhergehende Beratung fallen in die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Vormunds. Bei jungen Volljährigen sind entsprechende Fachstellen zu konsultieren (z. B. Jugendmigrationsdienste, Asylsozialberatung).

Besondere Ressourcen der Zielgruppe uM sind in vielen Fällen insbesondere:

- In der Regel hohes Bildungsinteresse
- Großer Integrationswille
- Hoher Grad an Selbständigkeit
- Einsatzbereitschaft für Bildung und Arbeit (es ist weniger Motivationsarbeit erforderlich als bei der herkömmlich Zielgruppe der HzE)
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

Aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis ergeben sich insbesondere folgende besondere Bedarfe der Zielgruppe uM vor dem Hintergrund einer erfolgreichen Integration in die deutsche Gesellschaft:

- Sprache, Bildung
 - Alphabetisierung und Erwerb von Deutschkenntnissen
 - Entwicklung einer realistischen schulischen und beruflichen Perspektive
 - Schule, Praktika, Berufsorientierung, Ausbildung
- Alltag

² S.M.A.R.T. = spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert

- Erwerb von Alltagskompetenzen (Einkaufen, Hygiene, etc.), Unterstützung um sich in der deutschen Gesellschaft zurecht zu finden
- Begleitung bei Ämtergängen (z. B. Ausländeramt)
- Soziale Kompetenzen
 - Erlernen von gewaltfreien Konfliktbewältigungsstrategien (Gewaltprävention)
 - Erlernen von Frustrationstoleranz und Geduld
 - Erwerb von Kenntnissen über mitteleuropäische Gesellschaftsstrukturen und Kultur (Werte, Normen, wie z. B. Gewaltfreiheit, Geschlechterrollen und Umgang mit Sexualität)
 - Nachholen von Kindheit (Stichwort: Nachreifungsprozesse)
 - Aufklärung zum Umgang mit Alkohol und Drogen (Prävention)
- Medizinische Versorgung
 - Medizinische Versorgung (z. B. bei Kriegsverletzungen)
 - Begleitung evtl. erforderlicher Traumabehandlung

Für viele uM ist ihre religiöse Herkunft prägend, sie bekennen sich zu ihren religiösen Wurzeln und wollen ihren Glauben ausüben. Die entsprechenden religiösen Überzeugungen und Ausdrucksformen sind zu achten und zu wertschätzen, die persönliche und gemeinschaftliche Religionsausübung ist ungestört zu gewährleisten und zu unterstützen (Art. 4 GG, Art. 14 UN-Kinderrechts-konvention). Das grundlegende Ziel der Integration in eine offene Gesellschaft erfordert darüber hinaus die kulturelle und menschliche Begegnung mit anderen Traditionen, Überzeugungen und Ausdrucksformen in Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsfragen.

Besondere Herausforderungen für pädagogische Fachkräfte in der Arbeit mit und Betreuung der Zielgruppe sind insbesondere:

- Umgang mit religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Unterschieden
- Umgang mit einem anderen Verständnis von „Normalität“ (z. B. im Kontext Freizeitgestaltung oder beim Verständnis von „Erwachsen sein“)
- Umgang mit Traumata aufgrund von Erlebnissen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht
 - ⇒ Hinweis: Diese sind nicht immer akut behandlungsbedürftig
- Umgang mit Grenzverletzungen unter den uM und gegenüber Fachkräften
- Umgang mit mangelnder Mitwirkungsbereitschaft (z. B. Unterbringung am „Wunsch“-Ort)
- Umgang mit der oft gezeigten Anspruchshaltung der uM
- Umgang mit unrealistischen und teilweise auch falschen Vorstellungen über das Leben in Deutschland, die den uM im Herkunftsland und auf der Flucht vermittelt wurden

Eine besondere Herausforderung in der Betreuung von uM bilden die eingeschränkten oder fehlenden Sprachkenntnisse und die daraus resultierenden zeitlichen Bedarfe. Diese sprachlichen Barrieren schlagen sich auf das gesamte Betreuungssetting nieder. Mit der sprachli-

chen Integration steht und fällt auch die Integration in die Gesellschaft. Deshalb kommt den Angeboten zur Sprachförderung und deren Qualität eine besondere Bedeutung zu.

Wichtige Einflussfaktoren in der Betreuung von uM mit Auswirkungen auf die HzE sind insbesondere:

- Die Schaffung von Perspektiven für den uM hat als motivierender Faktor maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg der Maßnahme
- Die Gestaltung einer gelingenden Verständigungsebene ist eine Herausforderung für alle
- Familie und Ereignisse im Herkunftsland haben Auswirkungen auf die HzE
- uM sind oftmals sehr gut in ihrer ‚Community‘ vernetzt
- uM bringen oftmals Aufträge der Familie im Herkunftsland mit (z. B. Geld verdienen)
- Interkulturelle Kompetenz der Fachkräfte im Sinne von „Befähigung zum konstruktiven Umgang mit Unterschiedlichkeiten“ bildet eine wichtige Brücke für die Integrationsbemühungen der uM

Ausgestaltung des Angebots:

Ausgehend von den beschriebenen besonderen Ressourcen, Bedarfen, Herausforderungen und Einflussfaktoren in der Arbeit und Betreuung von uM sollten insbesondere folgende Inhalte und Kompetenzen im pädagogischen Alltag Umsetzung finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in kurzer Zeit viele Jahre unterschiedlicher Sozialisationsentwicklungen beachtet werden müssen. Von zentraler Bedeutung ist ein strukturierter Tagesablauf mit Angeboten

- zum Spracherwerb und zur Vermittlung von Werten, Normen und gesetzlichen Grundlagen:
 - Alphabetisierung
 - Qualifizierte Vermittlung von Deutschkenntnissen, insbesondere in Form von Deutsch Intensiv Kursen
 - ⇒ Hinweis: Auch in diesem Rahmen können Alltagsfertigkeiten und Kulturtechniken vermittelt werden
 - Vermittlung von mitteleuropäischen Kulturtechniken (z. B. durch Integrationskurse)
- zur systematischen Vermittlung von Alltagsfertigkeiten /-kompetenzen (wie z. B. Einkaufen, Hygiene, Bankgeschäfte, etc.) mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung
- zur Entwicklung einer realistischen schulischen und beruflichen Perspektive
 - ⇒ Hinweis: Strukturierte Bildungszeiten sind sowohl im Alltag als auch ggf. in den Ferien erforderlich (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Vertiefungskurse)

- zu einer eigenständigen Freizeitgestaltung, auch unter dem Aspekt der Integration in den Sozialraum (z. B. Einbindung in lokale Vereine, Jugendverbände, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)
⇒ Hinweis: Begleitung und Befähigung, keine Animation!
- zur Unterstützung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Hygiene

In der Betreuung von uM ist es gegebenenfalls hilfreich, Zusatzleistungen in Form eines Fachdienstes (z. B. psychologisch, heilpädagogisch) zuschalten zu können. Dieser ist sowohl für die fachgerechte Reaktion auf Bedarfe der Zielgruppe, z. B. in Krisensituation, als auch für die Begleitung von Teamprozessen sinnvoll. Solche Fachdienste können auch in Kooperation unterschiedlicher Träger organisiert werden.

Haltungsfragen:

In der Arbeit mit uM ergeben sich für die Fachkräfte diverse Haltungsfragen, die in der Einrichtung benannt werden müssen. Eine Auseinandersetzung und einheitliche Positionierung innerhalb der Einrichtung bzw. des Trägers ist für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit mit den uM erforderlich.

Insbesondere folgende Aspekte sollten in diesen Auseinandersetzungsprozess Niederschlag finden:

- Definition der Rolle und Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte
- Haltung der pädagogischen Fachkräfte, insbesondere im Kontext mit den oben geschilderten Herausforderungen
- Klärung der Anwendungen von Regelungen analog der Standards in den stationären HzE
(z. B. hinsichtlich tagesstrukturierenden Zeitvorgaben)
⇒ Hinweis: Gesellschaftlich anerkannte Normierungen und Gepflogenheiten sowie gesetzliche Regelungen (z. B. Grundgesetz, Jugendschutzgesetz) dürfen nicht zur Disposition stehen
- Definition von alltägliche Normierungen

Fachliche Entwicklungsbedarfe:

- Umsetzung von Beteiligungsstrukturen in der Betreuung von uM
- Interkulturelle/interreligiöse Kompetenz (didaktische und methodische Ausgestaltung der Kommunikation kultureller Unterschiede) bei den pädagogischen Fachkräften
- Professionelle Distanz der pädagogischen Fachkräfte (kein „Helfersyndrom“)
- Ausbau der Infrastruktur in der Fläche, insbesondere hinsichtlich Angeboten zur schulischen und beruflichen Bildung
- Erweiterung der pädagogische Handlungsalternativen und Methoden bezüglich der oben beschriebenen Herausforderungen
- Weiterentwicklung der Organisationsformen im Zusammenspiel unterschiedlicher Fachdienste, Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierter
- Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden und trägerübergreifenden Kooperation.

Erwartungen und Anforderungen an die Regelversorgung anderer Leistungssysteme:

- Schule: Im Bereich Schule kommt der Frage von ausreichenden Platzkapazitäten in den Schulklassen, der Flexibilität bei der Aufnahme von uM während des Schuljahrs und der Ausrichtung der schulischen Angebote auf die Bedarfe der Zielgruppe uM große Bedeutung zu.
- Freie Wirtschaft: Die Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen und die aktive Unterstützung der uM durch die Betriebe während der Ausbildung sind wichtige Voraussetzungen für eine gelingende berufliche Integration der uM sowie ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses.
- Kinder- und Jugendpsychiatrie: Neben stationären Behandlungsmöglichkeiten sind ergänzend flexible und kooperative Betreuungskonzepte für die Zielgruppe uM erforderlich. Die überwiegend sprachgestützten Therapieansätze im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollten durch intensivere Nutzung und Weiterentwicklung non-verbaler Therapieformen ergänzt werden.
- Arbeitsagenturen: Das SGB II schließt bisher uM in den ersten Jahren von dringend benötigten Leistungen zur Unterstützung der beruflichen Integration aus. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um die Bemühungen der Jugendhilfe auch durch geeignete Ansätze der Arbeitsmarktförderung zu unterstützen!
- Jugendmigrationsdienste: Die aus Bundesmitteln geförderten Jugendmigrationsdienste können ein wichtiger Kooperationspartner zur Nachbetreuung der uM im Anschluss an die HzE sein.

An der Erarbeitung der Diskussionsvorlage haben mitgewirkt:

Harald Britze (BLJA), Stefanie Zeh-Hauswald (BLJA), Klaus Schenk (StMAS), Klaus Minge (Regierung Obb.), Kathrin Wäsch (Regierung Obb.), Johannes Fischer (Kreisjugendamt Rosenheim), Dr. Andreas Dexheimer (Diakonie Rosenheim), Werner Pflingstgraef (Rummelsberger Diakonie)

Fortschreibung des Papiers: Mitglieder AG Standard, For.UM Sitzung 06.03.2015

Michael Schwarz (BJR), Stefanie Zeh-Hauswald (BLJA), Petra Rummel (LvKE), Helga Holland (Jugendamt Augsburg), Johannes Fischer (Kreisjugendamt Rosenheim), Bernhard Zapf (DW Bayern), Isabella Gold (StMAS), Klaus Schenk (StMAS), Günther Tischler (Jugendamt Regensburg), Ingobert Roith (Regierung Opf.), Johannes Nathschläger (Diakonie Rosenheim), Dr. Andreas Dexheimer (Diakonie Rosenheim), Rosemarie Lainer (Stadtjugendamt München, Angela Bauer (hpkj e.V.), Rupert Hösl (Kreisjugendamt Passau), Caroline Girgnhuber (LAG JSA), Werner Pflingstgraef (Rummelsberger Diakonie), Kathrin Wäsch (Regierung Obb.)

JHA-Sitzung 28.01.2016



Sachstandsbericht
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Zum 1. November 2015 Inkrafttreten des „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“.

Neu ankommende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen auf andere Bundesländer weiterverteilt werden.

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Zum Stichtag 02.12.2015 ergab sich folgende Situation:

- **Bundesweite** Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten zum 02.12.2015: **61.044**
- Davon in BY: **15.491** (Quotenüberschreitung: über 5.600, Soll-Quote gemäß Königsteiner Schlüssel zum 02.12.2015: rund 10.000)
- Zu diesem Datum betrug somit die aktuelle Versorgungsquote in BY rund 25 %.

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Stand **bundesweite Verteilung bayerischer uM:**

- Bis zum 30.11.2015 wurden 360 uM aus Bayern nach Baden-Württemberg und Sachsen verteilt.
- Es konnten alle vom 01.11. bis 30.11. neu bei den Jugendämtern erfassten uM aus BY bundesweit und zwar vor allem nach Baden-Württemberg und Sachsen verteilt werden, soweit Verteilfähigkeit vorlag.

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die sog. „Verteilfähigkeit“ wird nach § 42a Abs. 2 neu SGB VIII wie folgt ermittelt:

1. Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen
2. Verwandte Personen im Inland oder im Ausland
3. Gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erforderlich und
4. Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen schließt die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus; ärztliche Stellungnahme!

Auf der Grundlage des Ergebnisses Anmeldung des Kindes/des Jugendlichen beim Landesbeauftragten LABEA zur Verteilung oder zum Anschluss der Verteilung.

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

- Das Jugendamt informiert die nach Landesrecht für die Verteilung zuständige Stelle (LABEA) innerhalb von **7 Werktagen**.
- Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) innerhalb von **3 Werktagen** das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden.
- Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von **2 Werktagen** das zu dessen Aufnahme verpflichtete Bundesland.
- Die nach Landesrecht jeweils für die Verteilung zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von **2 Werktagen** einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat.

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kinder oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

- die Verteilfähigkeit nicht gegeben ist
- die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Das bedeutet, dass bei Überschreitung der Monatsfrist das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt für diesen jungen Menschen weiterhin zuständig bleibt.

2. Situation in Bamberg

Thema „Familienzusammenführung“ – Erfahrungen und Probleme:

- telefonische Erreichbarkeit der örtlich zuständigen Behörden (Ausländeramt, Sozialamt, Jugendamt, Unterkünfte)
- geeignete Unterbringung des jungen Menschen am Aufenthaltsort der Angehörigen
- Zusammenführung mit direkt in Bamberg lebenden Verwandten
- unterschiedlicher Aufenthaltsstatus von Familienangehörigen

2. Situation in Bamberg

Neuankömmlinge in Bamberg derzeit

- Selbstmelder bei der Polizei, bei Verwandten oder direkt in den Jugendhilfeeinrichtungen
- Anfragen anderer Bayerischer Jugendämter aus konkretem Anlass Einzelfälle betreffend
- Zufälliges Auffinden von uM in Bamberger Gemeinschaftsunterkünften, die im Laufe des Jahres 2015 irrtümlich als vermeintlich Begleitete zugewiesen wurden.

Mit Stand 02.12.2015 lebten 86 junge Menschen (Minderjährige und junge Volljährige) in der Zuständigkeit des Stadtjugendamtes Bamberg.

3. Kostenerstattung

- „Das bisherige Kostenerstattungsverfahren gilt nur für die Kosten, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind.
- Ab dem 1. August 2016 können Kosten, die bis einschließlich 31. Oktober 2015 entstanden sind, nicht mehr geltend gemacht werden. Es handelt sich insoweit um eine **Ausschlussfrist!**
- Für Kosten ab dem 1. November 2015 ist der jeweilige Bezirk zuständiger Kostenträger. **Der Freistaat Bayern kommt gegenüber den Bezirken jedoch lediglich für die Kosten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf.**

4. Verwaltungskosten- pauschale

Verteilung der zugesagten 8,5 Mio. Euro für das Jahr 2015:

Die stark belasteten Jugendämter

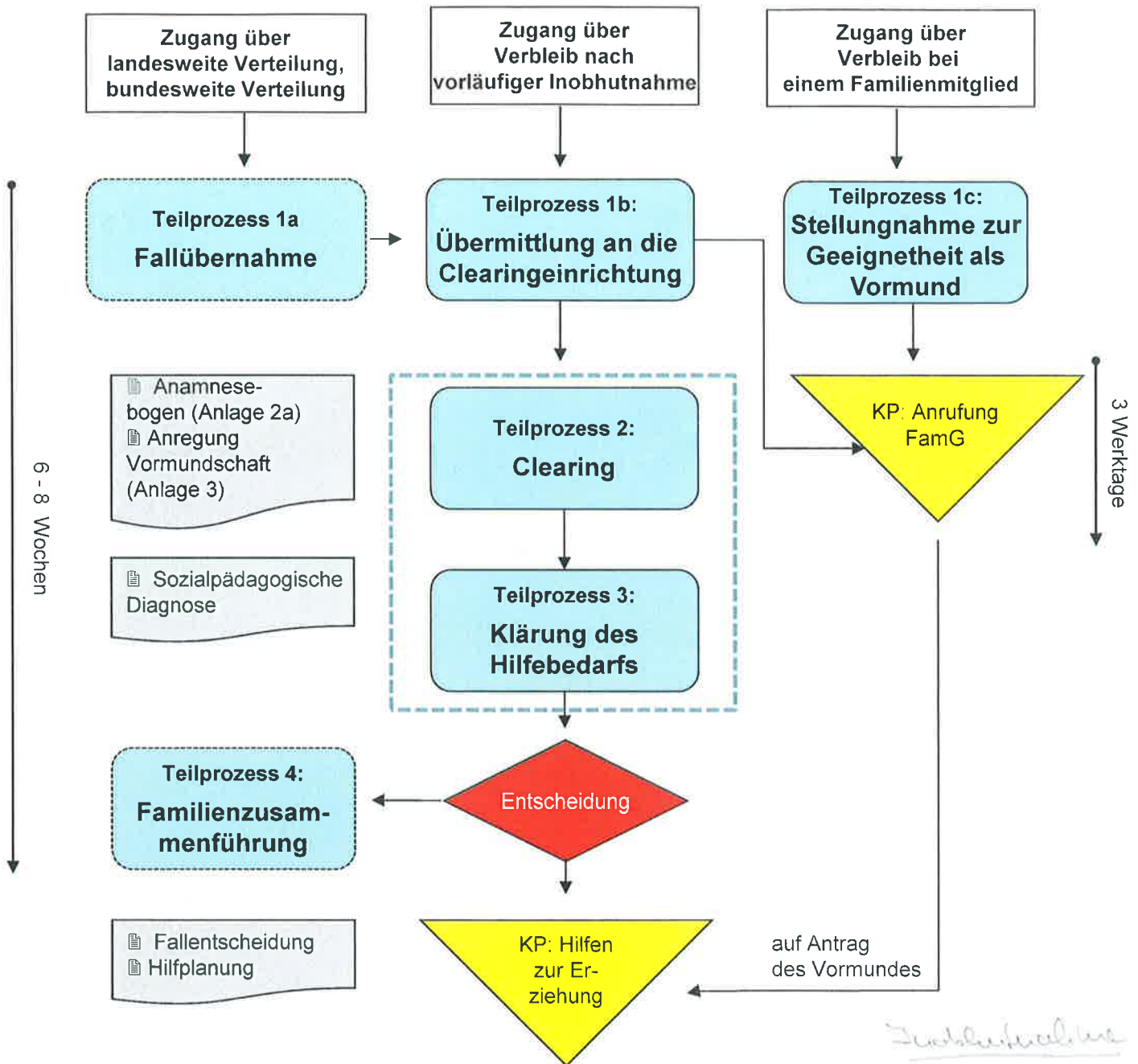
- München (2 Mio. Euro)
- Stand und Landkreis Passau sowie
- Stadt und Landkreis Rosenheim (jeweils 200.000 Euro)

Von der verbleibenden Summe werden pro Platz in einer zentralen Inobhutnahmeeinrichtung 5.000 Euro für das Jahr 2015 an die jeweilige Kommune gezahlt. Die Restsumme wird anhand eines eigenen Schlüssels verteilt.

Entwurf Kernprozess:

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen

Vorlage für die PeB Fachtagung
am 7. Dezember 2015

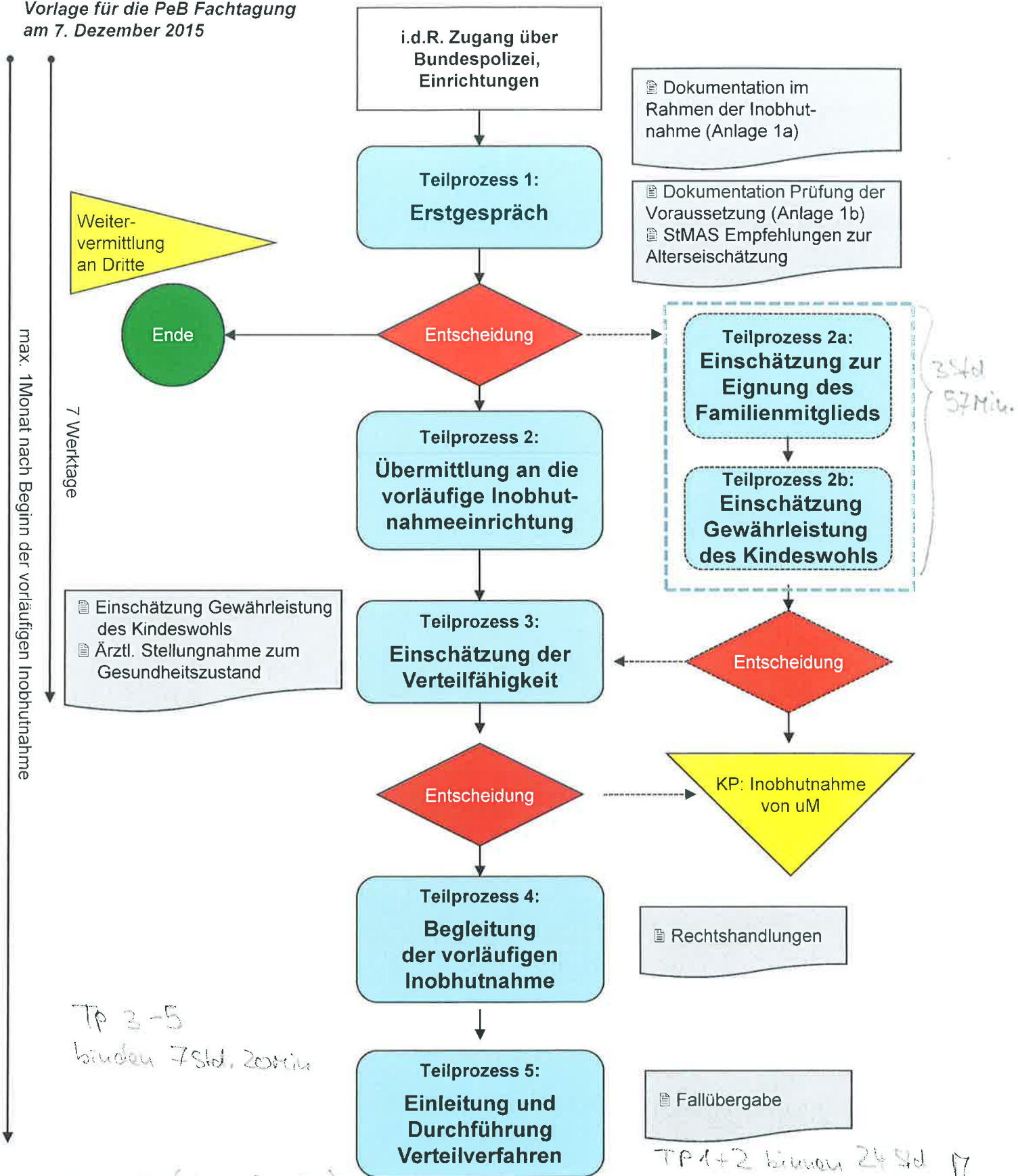


Inobhutnahme
 ≈ Teilprozesse 1a-3
 1-105 Minuten, ohne
 Fallzeiten und ohne
 evtl. Besonderheiten
 18 Stunden, 25 Minuten
 bis KE oder Familienzusammenführung beginnt!

Entwurf Kernprozess:

§ 42a SGB VIII – vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen

Vorlage für die PeB Fachtagung
am 7. Dezember 2015



📄 Dokumentation im Rahmen der Inobhutnahme (Anlage 1a)

📄 Dokumentation Prüfung der Voraussetzung (Anlage 1b)
📄 StMAS Empfehlungen zur Alterseinschätzung

Teilprozess 2a: Einschätzung zur Eignung des Familienmitglieds
Teilprozess 2b: Einschätzung Gewährleistung des Kindeswohls

3 Std
57 Min.

📄 Einschätzung Gewährleistung des Kindeswohls
📄 Ärztl. Stellungnahme zum Gesundheitszustand

📄 Rechtshandlungen

📄 Fallübergabe

max. 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme

7 Werktag

TP 3-5
binden 7 Std, 20 Min

⚠️ 1-5 (ohne 2a+2b) und ohne Fahrzeiten und Begleitungszeit bei TP5 beträgt 15 Std 5 Minuten mit ohne Meldung an LABEA

TP 1+2 binden 24 Std
binden 7 Std 45 Min
ohne Fahrzeiten